

## 2. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU seit 26.11.2019

# Neues zum Datenschutz: Was hat sich geändert?

Die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, besteht nunmehr nur noch dann, wenn „in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind. Für viele kleinere Unternehmen entfällt damit die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

### Was passiert mit bereits bestellten Datenschutzbeauftragten, die nunmehr nicht mehr verpflichtend sind?

Mit externen Datenschutzbeauftragten besteht in der Regel ein Dienstleistungsvertrag, der beispielsweise nach der vereinbarten Vertragslaufzeit endet. Außerplanmäßige Kündigungen sind in der Regel nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Erhöhung der gesetzlichen Obergrenze für die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten stellt einen solchen wichtigen Grund dar.

Der interne betriebliche Datenschutzbeauftragte genießt grundsätzlich einen Schutz vor Abberufung. Wenn er erst einmal benannt ist, kann er nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder abberufen werden. Dies kann zum Beispiel in der Vernachlässigung der Pflichten als Datenschutzbeauftragter, in schwerwiegenden Versäumnissen bei der Beratung oder in eklatanten Mängeln der Fachkunde gesehen werden.

Er genießt zusätzlich ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Benennung verpflichtend (jetzt neu ab 20 Personen) ist. Interne Datenschutzbeauftragte können dann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche (fristlose) Kündigung entlassen werden. Dieser Kündigungsschutz besteht darüber hinaus für ein Jahr nach dem Ende der Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter fort.

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut spricht vieles dafür, dass die bestehenden Schutzregelungen zur Abberufung und zur Kündigung nunmehr wegfallen. Dennoch wird diese Frage die Arbeitsgerichte in absehbarer Zukunft voraussichtlich noch beschäftigen. Erst wenn es aussagekräftige obergerichtliche Entscheidungen gibt, kann hierzu eine rechtssichere Aussage getroffen werden. Wir empfehlen daher, erst einmal abzuwarten.



### Achtung:

Dass die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten für kleinere Betriebe entfällt, bedeutet nicht, dass die weiteren Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung entfallen!!!

Für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de), Tel. 0261/398-205